© V&R unipress GmbH, Göttingen

Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen
Neue Folge

Band 3

Herausgegeben von

Udo Di Fabio, Urs Kindhäuser und Wulf-Henning Roth

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Thomas Jacob

Das Individuum im Spannungsverhältnis von staatlicher Souveränität und Internationalisierung

Überstaatliche Zwangsgewalt in der Rechtsphilosophie Immanuel Kants

V&R unipress

Bonn University Press

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

universitätbonn

„Dieses Hardcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt."

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-89971-752-5

Veröffentlichungen der Bonn University Press erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.

© 2010, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke.
Printed in Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Inhalt

Vorwort 9

Einleitung 11

Hauptteil 13

Grundlagen der Interpretation 15
I. Innerstaatliche Ebene 18
1. Einleitung 19
a. Metaphysik – Vernunft 19
b. Legalität – Moralität 21
c. Imperativ – Freiheit – Utilitarismus 23
d. Empirie – Recht – Zwang 25
e. Notrecht – Zwangsrecht 30
f. Rechtspflichten – Menschenwürde – Rechtszustand 32
g. Mein und Dein – Menschenrecht – Freiheit 38
2. Naturzustand 42
a. Naturzustand – Gesellschaftszustand – Rechtszustand . . . 42
b. Provisorisches Recht – Peremtorische Erwerbung 44
c. Gemeinschaft des Bodens – Weltbürgerrecht 46
d. Anthropologie – Naturzustandstheorien 48
e. Postulat des öffentlichen Rechts – Rechtslehre 53
f. Postulat des öffentlichen Rechts – Zum ewigen Frieden . . . 64
g. Gesellschaftsvertrag 66
3. Staatsrecht 71
a. Öffentliches Recht – Interdependenzverhältnis – Rationalstaat 71
b. Staat in der Idee – Gewaltenteilung – Souveränität 73
c. Staatsbürger – Gesetzgebung – Regierung – Gewaltenteilung 77
d. Staatsformen – Demokratie – Regierungsart 85

© V&R unipress GmbH, Göttingen

e. Herrschaft – Repräsentation – Republik 88
f. Widerstandsrecht – Revolution – Reform 91
g. Republik – Friedfertigkeit – Freiheit 98
II. Überstaatliche Ebene 104
1. Einleitung 105
a. Staatsrecht – Staatenrecht – Völkerrecht 105
b. Kriegsrecht – Friedensrecht – Parallelität 107
c. Elemente des Völkerrechts 110
2. Naturzustand 110
a. Parallelität – Unrechtsurteil 110
b. Konstitutionalisierung und Staatenverhältnis – Autonomie und Freiheit 113
c. Läsion – Zwangsrecht – Notrecht 116
d. Kriegsrecht – ius ad bellum 122
e. Kriegsrecht – ius in bello 128
f. Kriegsrecht – ius post bellum 136
g. Ungerechter Feind 140
3. Völkerrecht 143
a. Völkerbund – Foedus Amphictyonum 143
b. Völkerstaat – Staatenkongress – Weltrepublik 154
c. Weltbürgerrecht 174
d. Garantie der Natur – Geschichtsphilosophie 188
e. Krieg und Frieden – Saint-Pierre – Rousseau – Fichte 195
f. Humanitäre Intervention – Gewaltverbot – Interventionsverbot 207
g. Zwangsgewalt – Weltgesellschaft – Friedenspflicht 222

Zusammenfassung und Ausblick 237

Abstract 241

Literaturverzeichnis 245

Stichwortregister 255

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Misstraut Euch, edler Lord, dass nicht der Nutzen
des Staats Euch als Gerechtigkeit erscheine.

(Friedrich Schiller, Maria Stuart, I/7)

© V&R unipress GmbH, Göttingen

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Sie entstand in den Jahren 2006 bis 2009 und wurde für den Druck leicht überarbeitet.

An erster Stelle möchte ich meinem verehrten Doktorvater und akademischen Lehrer Herrn Professor *Dr. Rainer Zaczyk* für seine Unterstützung und wissenschaftliche Betreuung danken. Bereits während des Studiums war sein verständnisvoller Zuspruch eine beständige Aufmunterung; diese wirkt bis heute und treibt an, nicht bei der äußeren Betrachtung der Dinge zu verharren, sondern ihrem Wesen nachzuforschen.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor *Dr. Dr. h.c. mult. Günther Jakobs* für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die kritischen Anmerkungen zu meiner Arbeit, welche Anlass zu weiteren Überlegungen geben.

Ich danke zudem Herrn Professor *Dr. Wilhelm Rütten* für die Möglichkeit, an seinem Lehrstuhl mitarbeiten zu dürfen. Seine Geduld und Wohlwollen ließen mir viel Freiraum für die Vollendung dieser Arbeit.

Dem Rechtsphilosophischen Seminar als Institution kann man leider kein Dankeswort widmen, wohl aber den Menschen, die es – nicht nur wissenschaftlich – mit Leben erfüllen und tagtäglich dafür einstehen, dass sprichwörtlich über dem juristischen Alltag ein Freiraum des Denkens existiert, der vor dem Hintergrund des Strukturwandels der »modernen« Universität beinahe anachronistisch erscheint. Herausheben möchte ich Frau *Dr. Katrin Gierhake*, LL.M., und Frau *Dr. Bettina Noltenius*, deren Urteil und Erfahrung mir in mancher zuweilen düsteren Stunde des Ringens mit der Rechtslehre Kants den Weg leuchteten. In Kollegialität und auch Freundschaft darf ich mich vielen ehemaligen und aktuellen Mitarbeitern und Gästen des Rechtsphilosophischen Seminars verbunden fühlen, von denen hier stellvertretend Herr *Dr. Hsu Yu-An*, Herr *Felipe Vergara*, LL.M., und Frau cand. iur. *Phaedra Betz* genannt seien. Auch den Freunden in aller Herren Länder, mit denen ich einen Gutteil des

© V&R unipress GmbH, Göttingen

bisherigen Weges zusammen gehen durfte, sei mein Dank für ihr So-Sein ausgesprochen.

Herrn *Pater Norbert Meinerzhagen* sei für die gründliche Korrektur der englischen Zusammenfassung gedankt.

Für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung danke ich der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

Zuletzt und dabei doch zuerst gilt meine tiefste Dankbarkeit meiner Familie, insbesondere meiner Mutter Frau *Barbara Jacob*, der diese Arbeit gewidmet sein soll.

Bonn, im Winter 2009

Thomas Jacob

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Einleitung

Juristische Problemlösung basiert auf der Subsumtion unter einen Rechtssatz, dies gilt im innerstaatlichen Recht wie auf internationaler Ebene, dem hier im Mittelpunkt stehenden Völkerrecht. Dem jeweiligen Rechtsgesetz in seiner positivierten Form liegen vor-positive Systeme zugrunde, die seine Auslegung und damit seine Anwendung maßgeblich beeinflussen. Diese Systeme, sofern sie sich auf Prinzipien rechtlich-praktischer Vernunft zurückführen lassen, vermögen das gesetzte Recht einer kritischen Probe zu unterziehen und dessen Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Grundsätzen des Rechts zu prüfen. Ein solches System stellt die Rechtsphilosophie Immanuel Kants (1724 – 1804) dar. In dieser entwickelt Kant umfassende und über den Tag hinaus Geltung beanspruchende Rechtsprinzipien, an denen sich eine freiheitlich verfasste Rechtsordnung – und dies auch und gerade auf völkerrechtlicher Ebene – messen lassen muss, will sie ihrem Anspruch, freiheitlich zu sein, gerecht werden.

Im Völkerrecht als dem rechtlichen Verhältnis der Staaten zueinander zeigt sich das Bedürfnis nach Orientierung an vom politischen Tageswillen unabhängigen Rechtsprinzipien nach wie vor: Der Krieg als Mittel zwischenstaatlicher Interessendurchsetzung ist keineswegs überwunden; Weltverfassung und Staatenbünde sind Schwerpunkte nicht nur der europäischen Diskussion; die militärische Intervention aus humanitären Gründen ist Anfang des neuen Jahrtausends aktueller denn je. Nur zu oft nehmen Aktionen überstaatlicher Zwangsausübung das Prädikat der »Rechtmäßigkeit« für sich in Anspruch und werden darüber hinaus als Rechts-Mittel des Friedensfortschritts postuliert.

Diese genuin juristischen Problemfelder werfen Fragen auf, zu deren Beantwortung die Rechtslehre Kants beitragen kann. Die hinter diesen Fragen stehende Problematik der überstaatlichen Zwangsgewalt findet in der Kantischen Rechtsphilosophie und der dort eingenommenen Perspektive des Friedens – als nach Prinzipien anzustrebendem Endzweck der Rechtslehre – eine Würdigung, die in ihrer Schlüssigkeit und Gedankentiefe außergewöhnlich ist. Die Wucht des Kantischen Freiheitsdenkens zeigt sich hier in ihrer vollen (be)achtungsgebietenden Stärke. Und eben die völkerrechtliche Position Kants

© V&R unipress GmbH, Göttingen

zu beleuchten und in ihrer Gesamtheit zu würdigen ist das Anliegen der vorliegenden Arbeit. Kant selbst weist am Ende der Vorrede zur *Metaphysik der Sitten (Rechtslehre)* darauf hin, er habe »(g)egen das Ende des Buchs (…) einige Abschnitte mit minderer Ausführlichkeit bearbeitet, als in Vergleichung mit den vorhergehenden erwartet werden konnte:« Dies weist auf die Notwendigkeit hin, die Begründungsschritte der Rechtslehre als aufeinander und auseinander folgend zu interpretieren. Wie der Titel der vorliegenden Arbeit zum Ausdruck bringen soll, gilt diese Ableitung der Einzelbestimmungen aus den Grundprinzipien gerade auch für das Völkerrecht Kants, welchem die Lehre vom Individuum im Recht zugrunde liegen muss.

Um dieser komplexen inneren Verbundenheit der Rechtslehre im Hinblick auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit supranationaler Zwangsgewalt gerecht zu werden, wird hierbei eine Form der Exegese gewählt, die nicht nur eine Kompilation von Sekundärliteratur sein soll, sondern eine Stellungnahme *mit* und *für* Kant, die gerade aus dieser Perspektive ihre Wirkung entfalten soll.

Im Gange der Auslegung der Schriften Kants soll deren innere Struktur und Argumentationslinie weitgehend beibehalten, und nur bei Bedarf ergänzt und gegebenenfalls erweitert werden. Da eine der Hauptthesen der Arbeit ist, dass innerstaatliche Rechtsbegründung und äußeres Staatenverhältnis im Zusammenhang stehen, unterliegt die Arbeit einer Zweiteilung in die innerstaatliche Ebene einerseits, und die überstaatliche Ebene andererseits.

Die Arbeit stützt sich vor allem auf die Rechtslehre der *Metaphysik der Sitten* sowie die Schrift *Zum ewigen Frieden*, bezieht jedoch auch die sogenannten Nebenschriften Kants in den Interpretationsgang ein. Aus diesem heraus sollen die Begründungszusammenhänge der Kantischen Völkerrechtslehre und Friedensphilosophie vollständig deutlich werden.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Hauptteil

© V&R unipress GmbH, Göttingen

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Grundlagen der Interpretation

Im Rahmen einer Darstellung des Völkerrechts nach Kant müssen zwei Schriften im Mittelpunkt stehen. Zum einen die politische Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795, zum anderen die 1797 erstmalig erschienene *Metaphysik der Sitten*. Innerhalb der letzteren sind es primär die *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre*, die für ein Verständnis der Kantischen Position und vor allem der Begründung derselben von Bedeutung sind.

Für die Frage nach einer vollständigen Darstellungsform der hier sogenannten Hauptschriften bieten sich mehrere Antworten an. Als erste Variante kann man eine chronologische Reihenfolge wählen, die sich zunächst der Friedensschrift widmet und erst anschließend die Rechtslehre aufgreift. Daneben besteht die Möglichkeit, zunächst die Rechtslehre als Ausgangspunkt zu wählen, und erst anschließend die Friedensschrift aufzugreifen. Beide Alternativen leiden an dem identischen Problem, dass die Argumentation Kants zur Thematik des Völkerrechts in beiden Schriften jeweils einem anderen Leitstern folgt, was zwar zu übereinstimmenden Ergebnissen in der Sache führt, aber nicht zu einem einheitlichen und kongruenten Argumentationsmuster. Eine Entscheidung für eine bestimmte Darstellungsform muss von dem Anliegen der Gesamtarbeit bestimmt werden. Hierfür gilt es zunächst, einen kurzen Blick auf Anlass, Form und Thema der Hauptschriften zu werfen, um ausgehend davon eine möglichst einleuchtende Darstellungsform zu wählen.

Die Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) ist eine offensichtlich durch die politischen Zeitläufte des ausgehenden 18. Jahrhunderts geprägte Arbeit.[1] Das bedeutendste Ereignis europäischer Staats- und Verfassungsgeschichte dieser Zeit fand seinen Eingang auch in die ferne Königsberger Gelehrtenstube und weckte nachweislich Kants Enthusiasmus: Die französische Revolution.[2] Das

1 Zu Lebensumständen und biographischen Details Kants aus dieser Zeit und in diesem Zusammenhang vgl. die Biographien von Dietzsch, S. 266 ff., und Geier, S. 273 ff.

2 Vor allem Geier, S. 273 ff., weist Kants großes Interesse an den politischen Ereignissen in Frankreich nach.

© V&R unipress GmbH, Göttingen